



Gemeindeordnung

der

Gemeinde Erlenbach

13. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gemeindeordnung	4
Art. 2 Gemeindeart	4
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeinderat	4
II. Die Stimmberechtigten	4
1. Politische Rechte	4
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	4
Art. 5 Verfahren	4
Art. 6 Urnenwahlen	4
Art. 7 Erneuerungswahlen	5
Art. 8 Ersatzwahlen	5
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	5
Art. 10 Fakultatives Referendum	5
3. Gemeindeversammlung	6
Art. 11 Einberufung und Verfahren	6
Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse	6
Art. 13 Planungsbefugnisse	6
Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 15 Finanzbefugnisse	6
III. Gemeindebehörden	7
1. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 16 Geschäftsführung	7
Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen	7
Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	7
Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	7
2. Gemeinderat	8
Art. 20 Zusammensetzung	8
Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	8
Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	8
Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse	8
Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
Art. 25 Finanzbefugnisse	9
IV. Eigenständige Kommissionen	10
3.1 Schulpflege	10
Art. 26 Zusammensetzung	10
Art. 27 Aufgaben	10
Art. 28 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	10
Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	11

Art. 30	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	11
Art. 31	Rechtssetzungsbefugnisse	11
Art. 32	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	11
Art. 33	Finanzbefugnisse	12
Art. 34	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	12
Art. 35	Schulleitung	12
Art. 36	Schulkonferenz	13
3.2	Bau- und Planungskommission	13
Art. 37	Zusammensetzung	13
Art. 38	Aufgaben	13
Art. 39	Allgemeine Befugnisse	13
Art. 40	Finanzbefugnisse	13
Art. 41	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	14
V.	Weitere Behörden und Aufgabenträger	14
1.	Unterstellte Kommissionen	14
Art. 42	Unterstellte Kommissionen	14
2.	Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	14
Art. 43	Zusammensetzung	14
Art. 44	Aufgaben	14
Art. 45	Herausgabe von Unterlagen	15
Art. 46	Prüfungsfristen	15
Art. 47	Finanztechnische Prüfstelle	15
3.	Wahlbüro	15
Art. 48	Zusammensetzung	15
Art. 49	Aufgaben	15
4.	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	15
Art. 50	Aufgaben und Anstellung	15
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
Art. 51	Inkrafttreten	15
Art. 52	Aufhebung früherer Erlasse	16
Art. 53	Übergangsregelungen	16

Präambel

Die Gemeinde Erlenbach besorgt ihre Aufgaben im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig. Sie sorgt für eine nachhaltige Behörden- und Verwaltungstätigkeit und fördert die Lebensqualität ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Erlenbach bildet eine politische Gemeinde.

² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeinderat

In der Gemeinde Erlenbach wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege,

3. die Mitglieder der Bau- und Planungskommission,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

¹ Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

² Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.

Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. Das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. Die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (gemäss Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,

2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300.000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, ausgenommen Abrechnungen, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2 Mio. gemäss Fachschätzung des Verkehrswertes,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2 Mio.,
10. den Erwerb und den Tausch von Liegenschaften und von dinglichen Rechten des Finanzvermögens im Betrag über Fr. 4 Mio.,
11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2 Mio..

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die weiteren Funktionäre, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit dies nicht einem anderen Organ übertragen oder an Angestellte delegiert wurde.

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,

6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 25 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 750'000 im Jahr, und von neuen

wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,

2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2 Mio. gemäss Fachschätzung des Verkehrswertes,
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2 Mio.,
6. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften und von dinglichen Rechten des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 4 Mio.,
7. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2 Mio.,
8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

IV. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 26 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern.

Art. 27 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 28 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

² Anordnung der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
2. die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung,
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
5. die weiteren Angestellten im Schul- und Bildungsbereich (ohne Hauswartpersonal).

Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von Bestimmungen zu Gegenständen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihre unterstellten Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 28 GO,
5. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen während des Schulbetriebs,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen.

Art. 32 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,

7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Art. 33 Finanzbefugnisse

¹Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr.
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter der Primarschule und 1 Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 35 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 36 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.2 Bau- und Planungskommission

Art. 37 Zusammensetzung

¹ Die Bau- und Planungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Präsidentin bzw. Präsident sowie Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident ist ein Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Bau- und Planungskommission selbst.

Art. 38 Aufgaben

Die Bau- und Planungskommission besorgt eigenständig

1. das baurechtliche Verfahren inkl. Erteilung baurechtlicher Bewilligungen,
2. die Bau- und Feuerpolizei,
3. den Vollzug des Planungs- und Baurechts sowie der Gewässer-, Luft-, Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung,
4. die Aufsicht über die Nachführung der amtlichen Vermessung und des Leitungskatasters, soweit dies Sache der Gemeinde ist,
5. Massnahmen der Siedlungsentwässerung, der Abfallentsorgung und des Strassenwesens.

Art. 39 Allgemeine Befugnisse

¹ Der Bau- und Planungskommission steht die Vergabe von Arbeiten für kommunale Bauten in ihrem Aufgabenbereich zu, sofern die Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist.

² Dem Gemeinderat sind zu beantragen:

1. Ortsplanung (BZO und Richtplanung),
2. Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes,
3. Festsetzung von Gestaltungsplänen,
4. Erlass von Quartierplänen und Sonderbauvorschriften.

Art. 40 Finanzbefugnisse

Die Bau- und Planungskommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Bau- und Planungskommission kann bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Gemeindeangestellte übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

V. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 42 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Liegenschaftenkommission
- b) Umweltkommission
- c) Sozialkommission
- d) Alterskommission
- e) Kinder- und Jugendkommission
- f) Gesundheitskommission
- g) Kulturkommission

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 43 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 44 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

⁴ Im Ausnahmefall kann die Rechnungsprüfungskommission externe finanztechnische Studien/Gutachten in Auftrag geben.

Art. 45 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 46 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte innert 30 Tagen.

Art. 47 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Revisionsstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro**Art. 48 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 49 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**Art. 50 Aufgaben und Anstellung**

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 51 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 52 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 23. September 2001 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 53 Übergangsregelungen

¹ Die Liegenschaftenkommission besteht bis Ende der Amtsdauer 2022 als eigenständige Kommission weiter.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Erlenbach wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 *angenommen*.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ... genehmigt.

Durch den Regierungsrat am 25. August 2021 mit Beschluss Nr. 842 genehmigt.